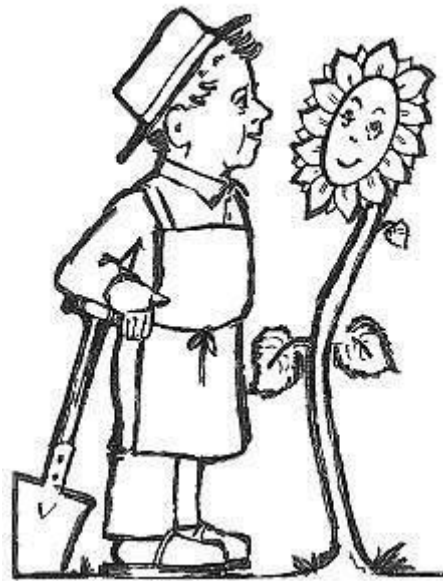


# Gartenordnung



Kleingartenverein  
Dönche e.V.  
2020

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Vorwort	2/3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Besondere Bestimmungen	
§1 - Zweck und Verwaltung der Anlage	4
§2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens	4 / 5
§3 - Tierhaltung	5
§4 - Pflanzenschutz	5
§5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege	6
§6 - Entsorgung der Gartenparzelle	6 / 7
§7 - Errichtung von Baulichkeiten	7
§8 - Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore	7 / 8
§9 - Wegeunterhaltung und -benutzung	8
§10 - Fachberatung	8
§11 - Wasser- und Stromversorgung	8 / 9
§12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen	9
§13 - Allgemeine Ordnung	9
§14 - Vereinsspezifische Regelungen	10
§15 - Schlussbestimmungen	10 / 11
Anlage 1: Liste giftiger Pflanzen	12 / 13
Anlage 2: Liste Brutzeiten der Vögel	14

## Vorwort

"Traditionsbewusst, aber nicht selbstgefällig handeln" könnte ein Leitgedanke sein, um Zukunftsthemen bei der Nutzung von Kleingärten anzugehen. Eingebettet in diese Form des Handels sind vorgegebene Regulative, die die Nutzer von Kleingärten nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch danach handeln sollten. Ein Regulativ lautet: "Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden", so der Gesetzgeber!

Um diesen Gesetzestext mit Leben zu füllen, gilt es praktische Beispiele, zumutbare Lösungen und gerechte Rahmenbedingungen anzubieten, damit Eigeninitiative und Kreativität des Einzelnen nicht auf der Strecke bleibt.

Als eine geeignete Form der Rahmenbedingung "Gartenordnung" scheint die in 1996 vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. herausgegebene

### **"Leitlinie zur naturnahen Bewirtschaftung von Kleingärten"**

zu sein, die folgenden Inhalt hat:

"Zwischen kleingärtnerischer Nutzung und wahrnehmbarem Naturerleben kann es eigentlich keine Konflikte geben, bestenfalls Spannungen, die zwischen den Ansprüchen von Nutzern entstehen, und Grundsätzen, die zur Wahrnehmung unserer Mitwelt einzuhalten sind. Die Gartennutzung basiert (auch entwicklungsgeschichtlich) auf der Befriedung von Bedürfnissen, die wir zum Leben und somit zur Daseinsvorsorge entwickelt haben.

Bei der kleingärtnerischen Bewirtschaftung handelt es sich zunächst um eine nutzgärtnerische Anbauweise, die durch die Erholungsnutzung am Feierabend und am Wochenende ergänzt wird. Der Gegensatz zur gartenkulturellen Nutzung wäre der Naturgarten, den es nicht geben kann, denn wenn der Mensch ein Stück Boden bewirtschaftet, formt er es nach seinen Vorstellungen und greift damit in den Naturhaushalt ein.

- Aber, und diese sei hervorgehoben, die kleingärtnerische Nutzung soll so naturnah wie möglich erfolgen und nicht gegen ökologische Grundsätze verstoßen. Das ökologische Bewusstsein der Kleingartenutzer ist inzwischen so geschärft, dass Kleingartenanlagen mit zu den artenreichsten Standorten in den Städten und Ballungsräumen gehören. Bei den zusammenhängenden Kleingartenanlagen kann die naturnahe Pflege bis hin zur Schaffung von Biotopen reichen.

In der folgenden Zusammenstellung sind einige Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von Kleingärten formuliert:

- **gezielte standortgerechte Vielfalt der Pflanzenwahl im Kleingarten unter Berücksichtigung von gartenkulturell bewährten Pflanzen,**
- **möglichst keine pflanzlichen Exoten kultivieren,**
- **wenn möglich, keine Koniferen verwenden,**
- **Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit,**
- **Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens,**
- **Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln,**
- **umweltgerechter Pflanzenschutz,**
- **optimale Nutzung der Jahresniederschläge durch Sammeln von Regenwasser in Regenwassertonnen und Zisternen,**
- **Beschränkung von Gießen und Sprengen mit Leitungswasser,**
- **keine geschnittenen Koniferenhecken,**

- die Rasenfläche weniger düngen und weniger mähen,
- Verzicht auf unnötige Düngemaßnahmen bei Rasen und Gehölzen,
- bewusstes Kultivieren von Mischkulturen bei Gemüse und Kräutern, z.B. Kombinationen von Zwiebeln und Möhren, Sellerie und Blumenkohl, Basilikum und Gurken, Tomaten und Kohl, Erdbeeren und Ringelblumen,
- wertvoll sind Hügelbeete und Hochbeete, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können,
- Kompostwirtschaft mit mehreren Rottestufen,
- kleine Teichflächen im Garten tragen zur faunistischen Artenvielfalt bei,
- eine Trockenmauer auch einmal in sonniger Lage anlegen,
- die Wege im Garten nicht versiegeln, sondern als wassergebundene Decken ausbilden,
- Reisighaufen, Laubdecke und offene Flächen sind ökologisch wertvoll,
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfung,
- für Nacht- und Tagfalter empfehlenswerte Futterpflanzen sind Thymian (Thymus), Artischocke (Cynara), Fetthenne (Sedum) Schmetterlingsstrauch (Buddleja), Männertreu (Lobelia), Phlox (Phlox), Leinkraut (Linaria) oder Seifenkraut (Saponaria),
- Schling- und Kletterpflanzen bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel und sind zudem ästhetisch ein Gewinn,
- Mulchen schützt vor Austrocknung des Bodens und fördert das Mikroorganismenleben,
- Rindenmulch für Nebenwege verarbeiten,
- kein Torfmull mehr verwendet,
- Gründüngung zur Bodenverbesserung einsetzen, z.B. Phazelia, Gelbsenf, Wicken, Lupinen oder Raps."

Die Mitglieder der Kommission zur Erstellung der neuen Gartenordnung (GO) empfehlen, dass die vorgenannten beispielhaften Formen zur Bewirtschaftung und Pflege eines Kleingartens in die nachfolgenden Empfehlungen, Regelungen und Festlegungen der neu erstellten Gartenordnung mit einfließen und im Bewusstsein der Eigenverantwortung als Selbstverständlichkeit und nicht als Bevormundung gesehen werden.

## **DIE VERBANDSKOMMISSION**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Der Kleingarten dient den Pächtern/ Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen. Eine gewerbliche Nutzung der Pachtfläche ist nicht gestattet.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u.a. die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 1 - Zweck und Verwaltung der Anlage**

(1) Zum Zweck des KGV Dönche e.V. gehört die Wahrung und Verbesserung der geänderten Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.

(2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen u.a.) und eingegangener Verpflichtungen.

(3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit - in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/ der Pächterin - der Zutritt zum Garten gestattet.

(4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. (Verband) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

### **§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens**

(1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst:  
- die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und  
- die Erholungsnutzung.

(2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter/ von der Pächterin und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen (s. § 14 Abs. 3).

(3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die so genannte Drittelteilung - ein Teil Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen - ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.

(4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (siehe Anhang Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten) ist zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielplätzen, Freiflächen und Gartenwegen. Auf die Kinderspielplatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

### **§ 3 - Tierhaltung**

(1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt.

(2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.

(3) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen. Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.

(4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

### **§ 4 - Pflanzenschutz**

(1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.

(2) Führt der Pächter/ die Pächterin in seinem/ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.

(3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzkrankheiten zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege**

(1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/ die Pächterin seinem/ihrer abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angeeignet lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.

(2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter/von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

(3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in einen Bach oder in das Erdreich ist verboten. Die Entnahme von Wasser aus einem Bach oder Teich mit einer Pumpe ist ebenfalls nicht gestattet.

(4) Der Pächter/ die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z.B. für Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Florfliegen) sorgen.

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und dem 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.

(5) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig.

Als Richtwerte gelten:

bei einer Gartengröße bis:	200 m <sup>2</sup>	=	6 m <sup>2</sup>
bei einer Gartengröße bis:	300 m <sup>2</sup>	=	9 m <sup>2</sup>
bei einer Gartengröße über:	300 m <sup>2</sup>	=	12 m <sup>2</sup>

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

**§ 6 - Entsorgung der Gartenparzelle**

(1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten sind gesetzlich verboten. Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen/Gemeinschaftstoiletten des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren.

Vorhandenes Brauchwasser kann zum Gießen verwendet werden.

(2) Vermeiden Sie Abfälle!

Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

(3) Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jeder Pächter/ jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

### **§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten**

(1) Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingartenvereins Dönche e.V. auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Kassel sowie die Hessische Bauordnung. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt mindestens 2 m (s. § 14 Abs. 4). Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht

(2) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

(3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfesten freistehenden Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie Schwimmbecken ist nicht zulässig. Zugelassen sind nur Planschbecken die das Maß von 1,80 m Durchmesser oder 1,80 x 1,80 m im Quadrat und einer Seitenhöhe von 40 cm nicht überschreiten. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.

(4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/ Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen. Wohnen ist nicht gestattet. Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

(5) Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung von z.B. Campingtoiletten, Spülen, und Waschbecken ist nur über die Entsorgungsstation zulässig. Bauliche Einrichtungen, wie Gruben und Versickerungsanlagen dürfen nicht errichtet werden. Vorhandene Anlagen dieser Art dürfen umgehend nicht mehr betrieben werden und sind spätestens bis zum 30.06.2021 zuzuschütten. Festeinbauten von Toilettenanlagen und Duschen sind nicht statthaft.



### **§ 8 – Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore**

(1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Anpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

(2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.

(3) Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u. a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten. Der erste Heckenschnitt ist bis zum Ablauf des Monats Juli durchzuführen.

### **§ 9 - Wegeunterhaltung und -benutzung**

(1) Jeder Pächter/jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfällen usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.

(2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Rasenwege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet (siehe § 14 Abs. 5). Das Radfahren ist nur auf den befestigten Wegen erlaubt. Das gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren.

(3) Liegen Kfz.-Abstellplätze innerhalb der Dauerkleingartenanlage, so ist die vom Vorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren.

Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher/ der Verursacherin in Rechnung stellen (s. § 14 Abs. 7).

### **§ 10 - Fachberatung**

(1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen/Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.

Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Bei vorhandenem Lehrgarten des Vereins wird dieser in die Fachberatung mit einbezogen. Im Lehrgarten anfallende Arbeiten werden nach Absprache mit dem Fachwart im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit erledigt.

### **§ 11 - Wasser- und Stromversorgung**

- (1) Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.
- (2) Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Jeder Pächter/ jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.  
  
Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.
- (4) Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter/jede Pächterin das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung bzw. Gießen ist untersagt.
- (5) Das vom Vorstand bekanntgegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

### **§ 12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen**

- (1) Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Lehrgarten, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungsstation/en, Gerätehaus und -platz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 13 - Allgemeine Ordnung**

- (1) Die Pächterin/ der Pächter, ihre/ seine Angehörigen und ihre/ seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.
- (2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmäher, Kettensägen, Heckenscheren, Häckseln sowie anderen geräuschemittelenden Geräten ist ganzjährig montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. An Samstagen nur von 7.00 bis 13.00 und von 15.00 bis 17.00 Uhr.  
An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet
- (3) Der Einsatz von Laubsaugergeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.

(4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt der Pächterin/ dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

(5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

(6) In jeder Parzelle ist nur ein großes Spielgerät zulässig, welches eine Höhe von 1m überschreitet. Der Abstand der Spielgeräte zur Parzellengrenze ist in gleicher Höhe der Spielgeräteeöhe zu bemessen. In den Ruhezeiten von 13-15 Uhr ist die Benutzung der Großspielgeräte untersagt.

### **§ 14 - Vereinsspezifische Regelungen**

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z.B. Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u.a.) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet. Soweit noch vorhanden müssen Bäume dieser Art spätestens bei Pächterwechsel entfernt werden, unverzüglich dann, wenn Nachbargärten durch diese erheblich beeinträchtigt werden. Hochstämmige Obstbäume können nur dann gepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m<sup>2</sup> und größer.

(3) **Ergänzend zu § 2 Abs.2,**  
Hilfestellung zur Bewirtschaftung des Kleingartens durch eine Person seines/ihrer (Pächter/in) Vertrauens ist möglich.

(4) **Ergänzend zu § 7 (01)**

- Errichtung von Baulichkeiten - wird festgelegt, dass der Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gem. § 6 Abs. 5 Hess. Bauordnung mindestens 3 m beträgt.

Vorhandene Bauverstöße sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Für bestehende Gartenlauben mit einem Grenzabstand von nur 80 cm vom Nachbargarten, bedingt durch den seitlich errichteten Anbau bei dem damaligen Laubentyp 1, haben seit 1970 Bestandschutz.

(5) **Ergänzend zu § 9 Abs. 2**

Rasenwege sind zu jedem Zeitpunkt für die Benutzung durch Fahrzeuge jeglicher Art gesperrt. -ausgenommen solcher, die von Hand mitgeführt werden-

In den Monaten November bis Februar einschließlich entfällt die Mittagsruhe an Werktagen.

(7) Zur Anfahrt zu den innerhalb der Gartenanlage liegenden Parkplätzen sind nur die befestigten Fahrwege (Verbundpflaster oder wassergebundene Decken) zu nutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren.

Zusatz: Die zur Winterzeit aufgestellten Sperren dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

### **§ 15 - Schlussbestimmungen**

(1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung.

(2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß Ziffer 3.3.2 der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zugleich auch das Pachtverhältnis endet.

(3) Von den Behörden (z.B. Magistrat der Stadt Kassel) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

(4) Die in der Gartenordnung enthaltenden Festlegungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel, dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel und dem Magistrat der Stadt Kassel.

\*\*\*\*\*

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28. März 1998 angenommen und in der Mitgliedsversammlung vom 28. November 1998 und 01. März 2014 ergänzt.  
Redaktionelle Änderungen erfolgten im März 2009 und März 2013.  
In der Jahreshauptversammlung am 15.02.2020 wurden weitere Änderungen und Ergänzungen beschlossen.

Kassel, im Februar 2020

Der geschäftsführende Vorstand

Rainer Schötz  
Vorsitzender

Ulrich Schwabach  
stellv. Vorsitzender

**Liste giftiger Pflanzenarten in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Bezeichnungen**

Es werden die Pflanzen berücksichtigt, von denen Teile für den menschlichen Verzehr ungenießbar bzw. giftig sind. In den Rubriken 1 bis 3 werden nur die im Handel befindlichen Gattungen erwähnt.

- + = giftig, Vergiftungen kamen vor
- ++ = stark giftig; kann zu schweren Vergiftungen führen  
(z. T. auch wegen der verlockenden Früchte)
- +++ = sehr stark giftig; schon geringe Mengen sind lebensgefährlich,  
größte Vorsicht ist geboten.

Pflanzenart		Giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeits-grad
Akazie, falsche	Robinia pseudacacia	Rinde, Früchte (Samen)	+
Alpenrose, rostblättrige	Rhododendron ferrugineum	Blätter	++
Alpenveilchen	Cyclamen persicum	alle Pflanzenteile, bes. Knolle	+
Becher-Primel	Primula obconica	Blätter, Blatt- u. Blütenstiele	+
Berberitz	Berberis vulgaris	alle Pflanzenteile, bes. Wurzel	+
Berglorbeer	Kalmia angustifolia	Blätter	+
Besenginster	Sarothamnus scoparius und andere Arten	alle Pflanzenteile	+
Bilsenkraut	Hyoscyamus niger	alle Pflanzenteile	+++
Blauregen	Wisteria sinensis	alle Pflanzenteile	+
Buchsbaum	Buxus sempervirens	Blätter	+
Buschwindröschen	Anemone nemorosa und andere Arten	alle Pflanzenteile	+
Christrose (= Nieswurz)	Helleborus niger und andere Arten	alle Pflanzenteile	++
Clematisarten	Clematis	alle Pflanzenteile	+
Efeu	Hedera helix	Blätter, Beeren, Fruchtfleisch	+
Eibe	Taxus baccata	alle Pflanzenteile (ausgenommen roter Samenmantel)	++
Eisenhut (= Sturmhut)	Aconitum napellus	alle Pflanzenteile	+++
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	alle Pflanzenteile	+
Essigbaum	Rhus typhina Torner	Blätter, Früchte	+
Feuerbohne	Phaseolus coccineus	rohe Samen und Hülsen	+
Fingerhut, gemeiner	Digitalis purpurea und andere Arten	alle Pflanzenteile	++
Gartenbohne	Phaseolus vulgaris	rohe Samen und Hülsen	++
Gartenraute, Weinraute	Rute graveolens	alle Pflanzenteile	+
Giftlattich	Lactuca virosa	alle Pflanzenteile	+
Ginster, deutsch.	Genista germanica und andere Arten	alle Pflanzenteile	+
Glyzinie	Wistaria senensis	Früchte, Zweige, Wurzel	+
Goldregen	Laburnum anagyroides und andere Arten	alle Pflanzenteile besonders Samen	+++
Hahnenfuß-Arten			
scharfer	Ranunculus acer	alle Pflanzenteile	+
knolliger	Ranunculus bulbosus	alle Pflanzenteile	+
Gifthahnenfuß	Ranunculus sceleratus	alle Pflanzenteile	+
Scharbockskraut	Ranunculus ficaria	alle Pflanzenteile	+
Heckenkirsche	Lonicera	Beeren	+
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale	alle Pflanzenteile Zellgift	+++
Kartoffel	Solanum tuberosum	Beeren	+++
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus	Blätter, Knospen, Rinde, Samen	+
Krokusarten	Crocus sativus u.a.	Knollen	+

<b>Pflanzenart</b>	<b>Giftige Pflanzenteile</b>	<b>Gefährlichkeitsgrad</b>
Küchenschelle	Anemone pusatilla	alle Pflanzenteile +
Kuhschelle	Anemone pratensis	alle Pflanzenteile +
Lampionblume	Physalis alkekengi	alle Pflanzenteile +
Launrübe, schwarzbeerige	Bryonia alba und andere Arten	alle Pflanzenteile, besonders Beeren u. Wurzel (Rübe) ++
Lavendelheide	Pieris japonica	alle Pflanzenteile +
Lebensbaum	Thuja occidentalis	Zweigspitzen (Triebe) +++
abend-/morgenländischer	Thuja orientalis	Zapfen +++
Leberblümchen	Anemone hepatica	alle Pflanzenteile +
Liguster	Ligustrum vulgare	Beeren, Blätter, Rinde +
Lupine	Lupinus polyphyllus	Samen ++
Mahonie	Mahonia aquifolium	alle Pflanzenteile +
Maiglöckchen	Convallaria majalis	alle Pflanzenteile besonders Blüten und Frucht +++
Mauerpfeffer, scharfer	Sedum acre	alle Pflanzenteile +
Nachtschatten	Solanum dulcamara	alle Pflanzenteile ++
Narcisse, echte	Narcissus poeticus	alle Pflanzenteile +
Oleander, gemeiner	Nerium oleander	alle Pflanzenteile ++
Pfaffenhütchen	Eunonymus europaeus und andere Arten	alle Pflanzenteile vor allem Früchte ++
Raunfarn	Chrysanthemum vulgare	alle Pflanzenteile +
Rhododendron-Arten	Rh. Ponticum Don. und andere Arten	alle Pflanzenteile ++
(andromedotoxinhaltige)	Heracleum mantegazz.	alle Pflanzenteile, bes. Saft ++
Riesenbärenklau (Herculeskr.)	Andromeda poli folia	Blüten, Blätter ++
Rosmarinheide	Polygonatum odoratum	alle Pflanzenteile +
Salomonsiegel	Conium maculatum	alle Pflanzenteile +++
Schierling, gefleckter	Viburnum opulus u.a.	Rinde, Blätter +
Schneeballarten	Symphoricarpus albus und andere Arten	Beeren +
Schneebeere	Galanthus nivalis	Zwiebel +
Schneeglöckchen	Daphne mezereum und andere Arten	alle Pflanzenteile +++
Seidelbast	Datura stramonium	alle Pflanzenteile +++
Stechapfel	Nicotiana tabacum	alle Pflanzenteile +++
Tabak, auch Ziertabak	Tulipa gesneriana	Blüte, Blatt, Stengel, Zwiebel ++
Tulpe	Juniperus communis	Beeren, Zapfen +
Wacholder	Latana camara	alle Pflanzenteile, bes. Beeren +
Wandelröschen	Cicuta virosa	alle Pflanzenteile, besonders Stengel u. Wurzelstock +++
Wasserschierling	Artemisia absinthium	alle Pflanzenteile + Kampfgift
Wermut	Ricinus communis	Samen ++
Wunderbaum	Dryopteris filix-mas	Wurzelstock, Blattstiele +
Wurmfarn, gemeiner	Sambucus ebulus	alle Pflanzenteile +
Zwergholunder	Cotoneaster	Rinde, Blätter, Blüten, Frucht +
Zwergmispel		

<p><b>Erste Hilfe:</b> Vergiftungszentrale Berlin Tel. 030 / 19240 oder im nächsten Krankenhaus</p>
---

### Brutzeiten einiger Vogelarten in der Hecke

<b>Vogelart</b>	<b>Brutzeit</b>	<b>Bruten pro Jahr</b>	<b>Nisthöhe</b>
Zaunkönig	April bis Juni	bis 2	0 bis 1 m
Heckenbraunelle	April bis Juni	meist 2	0,2 bis 1,5 m
Sumpfrohrsänger	Mai bis Juli	1	0,1 bis 0,2 m
Gelbspötter	Mai bis Juli	1	0,3 bis 5 m
Gartengrasmücke	Mai bis Juli	1 bis 2	0,5 bis 2 m
Mönchsgrasmücke	Mai bis Juli	1 bis 2	0 bis 1 m
Klappergrasmücke	Mai bis Juli	1	0 bis 1 m
Fitis	Mai bis Juni	1 bis 2	Bodenbrüter
Zilpzalp	April bis Juli	1 bis 2	Bodenbrüter
Rotkehlchen	April bis Juli	2	Bodenbrüter
Nachtigall	Mai bis Juli	1	0 bis 1 m
Amsel	März bis Juli	2 bis 3	0 bis 3 m
Singdrossel	April bis Juli	2	0,5 bis 3 m
Misteldrossel	März bis Juni	1	1,5 bis 10 m
Schwanzmeise	April bis Juni	1 bis 2	1 bis 13 m
Buchfink	April bis Juli	2	1 bis 10 m
Gimpel	April bis August	2	1 bis 2 m
Girlitz	April bis Juli	2	2 bis 4 m
Grünfink	April bis August	2 bis 3	1 bis 3 m
Stieglitz	Mai bis August	2	3 bis 8 m
Hänfling	April bis August	2	1,5 bis 2,5 m
Goldammer	April bis Juli	2	0,5 bis 3 m